



6. Juni 2018

Inkraftsetzung per 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

FFG	Feuerschutz und Feuerwehrgesetz Kanton Bern	BSG 871.11
FFV	Feuerschutz und Feuerwehrverordnung Kanton Bern	BSG 871.111
FWW	Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB)	
OgR	Organisationsreglement Einwohnergemeinde Eriswil	
OgV	Organisationsverordnung Einwohnergemeinde Eriswil	

Aufgaben der Feuerwehr

Art. 1	Aufgaben	3
--------	----------	---

Feuerwehrdienstpflicht, Einteilung, Ernennung und Befreiung

Art. 2	Feuerwehrdienstpflicht	3
Art. 3	Persönliche Feuerwehrdienstleistung	3
Art. 4	Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	3
Art. 5	Ärztlicher Befund	3
Art. 6	Weiterausbildung	3/4
Art. 7	Kader und Fachleute	4
Art. 8	Persönliche Ausrüstung	4
Art. 9	Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	4

Übungsdienst und Einsatz

Art. 10	Übungsplan und -daten	4
Art. 11	Obligatorium und Entschuldigungen	5
Art. 12	Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	5
Art. 13	Feuerwehrkommandant	5
Art. 14	Einsatz des Sonderstützpunktes	5

Betriebsfeuerwehren

Art. 15	Betriebsfeuerwehren	5
---------	---------------------	---

Finanzierung

Art. 16	Grundsatz	5/6
Art. 17	Ersatzabgabe	6
Art. 18	Befreiung von der Ersatzabgabe	6
Art. 19	Gebühren	6
Art. 20	Einsatzkosten	6/7
Art. 21	Kosten für Nachbarhilfe	7

Zuständigkeiten

Art. 22	Aufgaben und Befugnisse Gemeinderat	7
Art. 23	Feuerwehrrapport	7
Art. 24	Aufgaben und Befugnisse Feuerwehrrapport	7/8

Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 25	Strafen und Bussen	8
Art. 26	Aufhebung bisherigen Rechts	8
Art. 27	Inkrafttreten	8

Auflagezeugnis

9

Die Einwohnergemeinde Eriswil erlässt, gestützt auf Art. 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes des Kantons Bern (FFG), das Feuerwehrreglement.

Alle in dieser Verordnung genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

Rot = Abweichung zu bisherigem Feuerwehrreglement Eriswil vom 9. Juni 2004

Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Art. 13 FFG.

² Bei Bedarf unterstützt die Feuerwehr benachbarte Feuerwehren, die ein Schadenereignis nicht alleine bewältigen können, nach ihren Möglichkeiten.

³ Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen. Sie kann aber Aufgaben im Dienste der Bevölkerung übernehmen, für die sie aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer Einsatzmittel befähigt ist.

Feuerwehrdienstpflicht, Einteilung, Ernennung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2 Alle in der Gemeinde wohnhaften und im Steuerregister eingetragenen Personen sind feuerwehrdienstpflichtig. Die Dienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erreicht wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird.

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

Art. 3 ¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.
² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4 ¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
² Der Feuerwehrbericht bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

⁴ Ist der Dienstpflichtige mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, kann er beim Gemeinderat Rekurs erheben. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend.

Ärztlicher Befund

Art. 5 ¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterausbildung

Art. 6 ¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderpositionen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7 ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute, dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

⁴ Die gradmässige Beförderung wird nur vorgenommen, wenn ein entsprechend freier Kaderplatz besetzt wird. Nur das Besuchen der entsprechenden Kurse berechtigt nicht zu einer Beförderung.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8 ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem, sauberem und einsatzbereitem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

Art. 9 ¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- 1) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, welche nicht mit dem aktiven Feuerwehrdienst vereinbar sind. Der Gemeinderat entscheidet auf Gesuch hin.
- 2) Personen die eine ganze Invalidenrente beziehen (nach Vorweisung einer schriftlichen Bestätigung).
- 3) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung des aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt.
- 4) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.
- 5) die Ehegatten, deren Ehepartner aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Wehrdienst verpflichten.
- 6) Gemeinderäte.

Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan- und daten

Art. 10 Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit im Anzeiger und auf der Webseite der Einwohnergemeinde zu veröffentlichen.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 11 ¹ Der Besuch von Übungen, **Inspektionen und Kursen** ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind dem **Kommandanten** **spätestens drei Tage nach der Übung in schriftlicher Form einzureichen.**

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- 1) Krankheit,
- 2) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- 3) Schwangerschaft,
- 4) begründete Ortsabwesenheit (Militär, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivildienst, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit, nebenberufliches Anstellungsverhältnis mit Arbeitsvertrag),
- 5) andere wichtige Gründe (Ausüben eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- oder Überzeitarbeit).

6) bei Sonderfällen entscheidet der Feuerwehrreport.

⁴ Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.

⁵ Die Übungen sind jeglichen Vereinstätigkeiten übergeordnet.

⁶ Jedes unentschuldigete Fernbleiben wird mit Busse bestraft. Der Gemeinderat regelt das Strafwesen in einer Verordnung.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 12 ¹ Die Feuerwehren sind unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

Art. 13 ¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht auf dem Schadenplatz, unter Einräumen der Delegationsbefugnis, das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren. Diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des Sonderstützpunktes

Art. 14 Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art 15 ¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

Finanzierung

Grundsatz

Art. 16 ¹ Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen **der Feuerwehr (beispielsweise**

Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen usw.) gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinde-rechnung.

Ersatzabgabe

Art. 17 ¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Sie beträgt 3 – 8 % des Kantonssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Prozentsatz wird im Rahmen des Budgets vom Gemeinderat beschlossen.

³ Sie darf gegenwärtig insgesamt Fr. 450.00 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Der Gemeinderat legt die Mindestersatzabgabe pro ersatzpflichtige Person zwischen Fr. 25.00 – Fr. 50.00 pro Jahr fest.

⁵ Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen

⁶ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen Kantonssteuerbetrag berechnet.

⁷ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen wurde oder davon befreit ist, bezahlen ungetrennte Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen Kantonssteuerbetrages.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 18 Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- 1) Personen, die gemäss Art. 9 1), 4), 5) und 6) vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls die Ehepartner der in Art. 9 1) aufgeführten Personen befreien,
- 2) Personen, die gemäss Art. 9 2) und 3) vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als Fr. 1'000'000.00 beträgt.

Gebühren

Art. 19 ¹ Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- 1) Verursachern und Auftraggebern, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs in Anspruch nehmen (gemäss Art. 14 Abs. 2 FFG),
- 2) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- 3) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

² Der Gemeinderat regelt die Gebühren in einer Verordnung. Die Gebühren werden im Rahmen der Ansätze der Feuerwehrleistungen (FWW) der Gebäudeversicherung Bern (GVB) festgelegt.

Einsatzkosten

Art. 20 ¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen **des ausservertraglichen** Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. Obligationenrecht) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 21 Für Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden **wird** eine Entschädigung **nach FWW** verlangt.

Zuständigkeiten

Aufgaben und Befugnisse Gemeinderat

Art. 22 Der Gemeinderat:

- 1) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- 2) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- 3) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- 4) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- 5) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- 6) **ist Rekursinstanz für Entscheide des Feuerwehrreports,**
- 7) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- 8) erlässt eine Verordnung **mit weiteren Ausführungsbestimmungen,**
- 9) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- 10) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

Feuerwehrrapport

Art. 23 **Dem Feuerwehrrapport gehören von Amtes wegen an:**

- 1) Ressortvorsteher Gemeinderat
- 2) Feuerwehrkommandant (Vorsitzender)
- 3) Feuerwehrkommandant-Stellvertreter
- 4) Fourier (Protokollführer)
- 5) Ausbildungsverantwortlicher
- 6) Materialverantwortlicher
- 7) Zugchef (gemäss Organigramm)

² Der Feuerwehrrapport kann weitere Fachpersonen beiziehen (beispielsweise First Responder), diesen steht nur ein Antragsrecht zu.

³ Der Feuerwehrrapport unterliegt den Rechten und Pflichten des Organisationsreglements und der Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Eriswil.

Aufgaben und Befugnisse Feuerwehrrapport

Art. 24 Der Feuerwehrrapport

- 1) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,

- 2) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter und des Fouriers,
- 3) erarbeitet das jährliche Budget und die Investitionsplanung der Feuerwehr,
- 4) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- 5) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- 6) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- 7) erstellt zuhanden des Feuerwehrinspektors das Übungsprogramm,
- 8) bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben. (siehe Art. 4 Abs. 2)
- 9) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für Bussen,
- 10) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge über Gesuche um Befreiung von der Ersatzabgabepflicht.

Staf- und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 25 ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen von Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Eingenommene Bussgelder sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Art. 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 26 Das Feuerwehrreglement vom 9. Juni 2004 und alle diesem Reglement widersprechenden Weisungen werden aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 27 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2018 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ERISWIL

Die Präsidentin Der Sekretär

Sonja Straumann Stefan Bürki

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 3. Mai 2018 bis 6. Juni 2018 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 3. Mai 2018 bekannt. Es wurde keine Beschwerde eingereicht.

Eriswil, 6. Juni 2018

GEMEINDEVERWALTUNG ERISWIL

Stefan Bürki, Gemeindeschreiber